

Az. 090 Fu

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren  
vom 19.11.2018**

Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund  
Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 19.11.2018  
Gemeinde



Ernst Schicketanz  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke  für	bei einer Nutzungsdauer  von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% und einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung  von	
a) Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	1.500 km	2,12 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug HLF 16/20	25 Jahren	1.500 km	3,69 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1.500 km	1,23 Euro
d) Löschfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	400 km	3,77 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde  für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% und bei  jährlichen Ausrückestunden  von	
a) Mittleres Löschfahrzeug MLF	45 Stunden	171,86 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug HLF 16/20	40 Stunden	243,95 Euro
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	40 Stunden	143,44 Euro
d) Löschfahrzeug LF 8/6	35 Stunden	193,56 Euro



### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze	51,10 Euro
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 Euro
c) eine Länge Druckschlauch	5,40 Euro
d) einen Generator 11,5 KVA	34,35 Euro
e) einen Generator 13 KVA	36,00 Euro
f) einen Mehrzwecksauger	16,30 Euro
g) eine Tauchpumpe	13,50 Euro
h) eine Wasserstrahlpumpe	13,50 Euro
i) einen Hochdruckreiniger	10,85 Euro
j) einen Verkehrssicherungssatz	5,40 Euro
k) eine Motorsäge	10,85 Euro
l) einen Explosimeter	9,15 Euro
m) ein Lüftungsggerät	21,70 Euro
n) einen Trennschleifer (Flex)	5,40 Euro
o) ein Plasmaschneidgerät	69,20 Euro
p) ein Hochdrucklöschgerät	34,05 Euro

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

#### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

